

Saarstädte zu den wenigen Kommunen Nassau-Saarbrückens zählten, die eigenen Wald besaßen<sup>10</sup>, wollen wir mit dem Erwerb der städtischen Waldungen beginnen.

Beim städtischen Wald sind grundsätzlich zwei Erwerbsarten zu unterscheiden: Erstens der frühe Erwerb ohne schriftlich fixierte Erwerbstitel und zweitens der urkundlich belegte Erwerb durch Kauf teils frei adligen, teils landesherrschaftlichen Besitzes<sup>11</sup>. Die Zeitgenossen nannten dies die 'Possession' seit undenklichen Zeiten und die 'Possession' durch rechtmäßige Titel<sup>12</sup>. Es scheint (und dies ist wichtig für unsere spätere Entwicklung), als ob beide Erwerbsarten die Grundlage für das zeitgenössische Beweisrecht abgaben, das von zwei Arten von 'Beweisen' ausging: "dem Petitorium, das den Besitz einer Sache aus Urkunden zu erweisen suchte, und dem Possessorium, das eine Reihe einzelner Besitzakte gleichsam additiv zum Beweis des Besitzes im allgemeinen kumulierte"<sup>13</sup>. Die erste nicht überlieferte Erwerbsart fiel in eine Zeit, in der dem Wald und überhaupt dem Holz keine all-zugroße Beachtung geschenkt wurde. In diesem Zeitraum, der bis zum Ausgang des Mittelalters reichte<sup>14</sup>, überließen die Landesherrn bzw. die adeligen Besitzer den beiden Saarstädten die in ihren Banngrenzen gelegenen Waldungen durch Tausch, Schenkung, Verkauf, Konzession usw. zu Erblehen und entluden sich der daran haftenden Rechte *alß eine Last gerne gnädig*<sup>15</sup>. Die zweite Erwerbsart ist urkundlich

---

<sup>10</sup> *Unter denen Communitaeten, so eigene Waldungen haben*, nennt die Saarbrücker Regierung im Frühjahr 1731 an erster Stelle *die hiesige(n) beede(n) Stätte* (vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung über die Beschwerden der Köllertaler und Helmstätter Meierei, Saarbrücken 25.Mai 1731: LA SB 22/3434, fol.28v.).

<sup>11</sup> Vgl. den Auszug aus alten Stadtprotokollen in Waldsachen, gefertigt von Stadtschreiber Benz auf Begehren der Stadtgerichte von Saarbrücken und St.Johann zu Anfang des Jahres 1726, Abschrift, Saarbrücken 18.März 1729: LA SB 22/2865, fol.90-107; vgl. auch das Gutachten der Saarbrücker Regierung und des Saarbrücker Forstamts an Fürstin Charlotte Amalie über den Waldbesitz der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann (Entwurf), Saarbrücken 2.September 1733: LA SB 22/2866, fol.54-63; Köllner erwähnt in seinem Kapitel über die städtischen *Waldsachen* (Städte II, S.154ff.) nur die zweite Erwerbsart per Kaufvertrag; einige Hinweise über die erste, nicht dokumentierte Erwerbsart finden sich in den jeweiligen Kapiteln zum Saarbrücker u. St.Johanner Bann (ebd. S.205ff. u. S.303ff.); desgl. bei Ruppertsberg, Städte I, S.140ff., 146ff. u. 166ff.; vgl. allgem. zum Walderwerb Hasel, Waldbesitz, S.77-95.

<sup>12</sup> Vgl. das erste Petitionskonzept der Bürger und Vorsteher der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann an die Vormünderin wegen ihrer Waldgerechtsamen, undatiert (Datum ermittelt: Ende März/Anfang April 1731): StadtA SB Gemeins. Stadtger. 148, unpag.; s.a. das Rechtsgutachten der Juristenfakultät der königlichen Universität Straßburg auf die Anfrage der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann wegen ihrer Waldgerechtsamen, Straßburg 20.Dezember 1732: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

<sup>13</sup> Troßbach, Aufklärung, S.63; dies ist wichtig an dieser Stelle zu erwähnen, weil sich auch die Bürger der beiden Saarstädte bei ihrem Forstkonflikt darauf beziehen werden (s.dazu unten im Text).

<sup>14</sup> Vgl. allgem. dazu Blickle, Wald, S.37f.

<sup>15</sup> Zur erblichen Überlassung vgl. die Petition der Vorsteher beider Städte an die Saarbrücker Regierung vom 21.November 1731: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag. (zit.); s.a. Köllner, Städte II, S.205ff. u. 303ff.